

## Die Statuten der Zisterzienser wider Taufen und Gevatterstehen.

Von † Ludwig Dolberg, Ribnitz in Mecklenburg.

Taufen und Gevatterstehen ward den Zisterziensern schon durch cap. 29. der Rainald'schen Statuten und durch die vom Jahre 1157, 7. untersagt. In späteren wurden Strafen, und recht harte, gegen die Dawiderhandelnden verhängt. Nach 1185, 8. wird „jeder Abt, welcher taufen oder das Wasser dazu weihen werde, mit sechstägiger leichter Schuld bei Wasser und Brot und sieben-tägiger Verweisung vom Chorsitze belegt, weil solch Thun *contra canones*.“ Ebenso wird „jeder Mönch, der es mit des Abtes oder des Priors Zustimmung tut“ gestraft und „der, welcher ohne diese sich dessen unterfängt, noch mit weiteren drei Tagen bei Wasser und Brot bedroht.“ Das Gevatterstehen wird mit drei Tagen leichter Schuld belegt. Weil diese Verbote dennoch von einzelnen nicht beachtet wurden, geht das 3. Statut des folgenden Jahres noch strenger gegen die vor, welche „so gar schwer und gegen die Satzungen des Ordens sich vergangen hatten oder noch verfehlen würden.“ Die, welche so gesündigt, werden außer mit Fastenstrafen jeden Freitag bei Wasser und Brot auch mit dem Verbote des Lesens der hl. Messe und mit Verweisung vom Chorsitze belegt; die, welche später sich so vergehen würden, sollen die gleichen Strafen treffen, welche nur das Generalkapitel aufheben könne. 1228, 13. wird auch ein Abt, welcher ein Kind aus der Taufe gehoben hatte, mit 3 Tagen leichter Schuld und Fasten gestraft und nur im Krankheitsfalle und bei hohen Festen soll eine Milderung eintreten. Ein Kind aus der Taufe heben, ward als ein gleich schweres Vergehen erachtet, wie Taufen oder das Taufwasser weihen. Noch in dem *Rituale Cist. lib. III., c. IX, § 16, p. 154*, heißt es, daß es den Brüdern erlaubt sei, Gäste, Familiaren, Dienende und Arme, welche in den Gästehäusern des Ordens weilten, zu absolvieren, zu begraben und an ihnen kirchliche Sakramente zu vollziehen, doch *exceptis Baptisma, Confirmatione, Ordine et Matrimonio*. Beachtenswert ist, daß 1134, 29 verbot, ein Kind zu taufen und eines aus der Taufe zu heben, und daß 1157, 7, jenes gestattete „in dem Falle drohender Todes gefahr, wenn kein Priester zur Stelle“ (*in articulo mortis, si presbyter defuerit*). Hieraus folgt nicht nur die hohe Erkenntnis der Nothwendigkeit des hl. Sakramentes, sondern auch, daß jene Verbote erlassen wurden, um den Ordensgliedern jeden Eingriff in die Obliegenheiten und die Amtstätigkeit der Weltgeistlichen zu wehren. Verbiethet doch auch 1234, 1, daß Zisterzienser-Mönche des Ordens Pfarrkirchen leiten (*regere*) oder in ihnen amtieren (*deservire*), oder Seelsorge üben und nicht längere Frist aus irgend

einem Grunde in ihnen weilen. Daß die Rücksicht auf die Seligkeit der Mitmenschen die Brüder von solchen erprobten Satzungen in Fällen unter Zustimmung der weltgeistlichen Oberen abweichen ließ, zeigt die mecklenburgische Urkunde bezugs Doberan vom 11. August 1362 (Meckl. UB. XV. 9081). Gebhard Kothe, Generalvicar der Schweriner Diözese erklärt in ihr, daß er, wohlbedächtigt für die Einwohner der Parochie von Rathwisch, als nützlich erkannt habe, daß ein Zisterzienserermönch vom Abte zu Doberan nach jener Pfarre entsendet werde zur Verwaltung des Gottesdienstes und zur Spendung der heiligen Sakramente, wie Taufen, die letzte Ölung geben, Beichtende absolvieren, Tote beerdigen und was sonst zu vollziehen obliege, wenn — so lautet auch hier der wohl zu beachtende Zusatz, — die benachbarten Pfarrer, welche von alters her dort zu taufen pflegten, dies zu thun lässig wären (id facere tepescunt). Wird hier aus den anderen hl. Handlungen gerade die Spendung des Taufsakramentes besonders hervorgehoben, so muß dafür doch auch ein besonderer Grund vorgelegen haben, daß sich die Zisterzienser zumal dessen Ertheilung enthielten.<sup>1)</sup>

Bezugs des Verbotes des Gevatterstehens ist darauf hinzuweisen, daß dies auch für alle Ordensleute, männliche und weibliche, galt und gilt. Unter den vier Arten der Personen, welche die Kirche als Gevattern nicht zuläßt, nennt Durandus (Rat. div. off. VI. 83, 38) zuerst: „Mönche, Äbte, Äbtissinnen, Nonnen und dergleichen.“ „Sub poena excommunicationis inhibetur omnibus religiosis tam viris, quam mulieribus nedum sacro fonte baptismali aliquos pueros aut puellas suscipiant“, bestimmt das Konzil von Vienne cap. XIII. (Thes. Anecd. IV. 448.) Auch das Rituale Romanum bestimmt ja: „Admitti non debent Monachi vel Sanctimonialia neque alii cuiusvis ordinis regularis a saeculo segregati.“ Beachtenswert scheint mir die Begründung dieses Verbotes durch den Bischof Johann (Stat. synod. eccles. Argentinensis cap. 58, Thes. Anecd. IV. 543) mit dem Wunsche, „das Laster des Geizes, welches aus Patenverhältnissen nachweislich erwachse, auszurotten und für die Gerechsamkeit der Klöster zu sorgen.“ Unter Androhung der Exkommunikation verbietet er daher auch „allen Abten, Äbtissinnen und hohen Klosterbeamten das Gevatterstehen und falls sie aus wohlbegründeten Rücksichten sich dem nicht entziehen könnten, deswegen nichts sogleich oder später zu schenken

<sup>1)</sup> Wie die Zisterzienser ihrerseits alle unberechtigte Einmischung Weltgeistlicher in ihre Angelegenheiten zurückwiesen und nachdrücklich fernhielten, zeigt deutlich 1221, 25. Selbst den gewaltigen Innozenz III. nötigten sie, statt des verlangten Fünfzigsteil ihrer Einkünfte, für den Kreuzzug mit Gebetsunterstützung zufrieden zu sein. (Innozenz III. v. Friedr. Hurter [1841] I. 406.) Der fromme Cäsarius von Heisterbach führt das Einlenken des Innocentius furens auf das Eintreten der Gottesmutter (quae ordinis patrona est advocata) zurück. (Caes. Mir. hist. VII. 6.)

oder durch andere darzureichen.“ Hiernach ist offenbar der Grund des Verbotes auch eine Schädigung der klösterlichen Besitzungen und ihrer Gerechtsame zu verhüten.

Bezüglich der Zisterzienser insbesondere scheint mir Statut 38 v. J. 1190 noch einen anderen Grund für dieses Verbot nahe zu legen. Nach jenem sollte der Abt von Stuzelbronn in der Diözese Metz und die schuldigen Beamten jeden Freitag bei Wasser und Brot fasten, „weil in diesem Kloster ein Kind getauft worden und Frauen es betreten hatten.“ In meinem früheren Aufsätze („Studien“ XV. 40—44, 244—249) habe ich bereits auf die strengen Satzungen des Zisterzienser Ordens hingewiesen, welche den Frauen nicht nur das Betreten seiner Kirchen, sondern auch des gesamten klösterlichen Bezirkes verboten. In diesem wird sich der tiefer dafür zugrunde liegende Gedanke am Ende noch klarer ergeben.

Die alten kirchlichen Ordnungen bestimmen, daß bei der Taufe eines Kindes höchstens zwei oder drei Personen zugelassen werden dürfen, und zwar bei der eines Knaben zwei Männer und eine Frau und im umgekehrten Verhältnis bei der eines Mädchens, um „das Kindlein aus der Taufe zu heben.“ (Stat. eccles. Leodicensis d. a. 1287, 11, c. 8. Thes. Anecd. IV. 831.) Solches Bezuziehen von mehr als eines Gevatters bezeichnet Durandus (Rut. div. off. VI. 83. 35) als Abweichung von den kirchlichen Satzungen; „nur einer soll bei der Taufe, nur einer bei der Firmung Gevatter sein“, betont er als die auf der Auctorität des Papstes Leo ruhende Ordnung. Dennoch läßt auch er sofort mehrere zu, „weil je mehr Paten und Zeugen, desto sicherer auch jeder Zweifel bezugs des richtigen Vollzuges des Sakramentes ausgeschlossen werde, und weil so desto mehr Personen verbunden wären, das Kind im christlichen Glauben zu unterweisen.“ Diese heilige Pflicht legt die Kirche den Paten auf, wie in Bezug darauf die Statuten von Cahors, Rodez und Toul cap. VI. (Thes. Anecd. IV. 686) sagen: „Der Gevatter, welcher für das Kindlein in der Taufe den Glauben bekannt hat, ist gehalten, es im Glauben und in der Liebe zu unterweisen.“ Trefflich entwickelt Durandus diese heilige Pflicht (a. a. O. § 37) wenn er sagt: „Der Gevatter muß seinen Paten nach bestem Können überwachen, daß er nicht vom Glauben und von der Gerechtigkeit abweiche, daß er die Keuschheit bewahre, die Gerechtigkeit liebe, die Liebe festhalte, weil er Rechenschaft am Tage des Gerichtes von jedem Falle jenes geben muß.“

Wenn demnach Durandus für nur einen Gevatter eintritt, so ist der von ihm betonte Grund die aus der Gevatterschaft erwachsende geistliche Verwandtschaft und die daraus wieder entstehenden Ehehindernisse. Bezüglich dieser heißt bezeichnend im

Manuale des Bischofs Heinrich von Sisteron (cap. 42 Thes. Anecd. IV. 1087): „Nota quod inter compatrem et commatrem aut inter patrinum et filiolum aut inter filios patrini et filiolum ejus nullum matrimonium possit esse.“ Meistens mit Hinweis auf diesen Grund bestimmen die kirchlichen mittelalterlichen Ordnungen: „Unus tantummodo sit patrinus.“ (Thes. Anecd. IV. 644, 685, 1026 u. a.)

Die Laien aber hielten offenbar auf den Brauch mehrerer Gevattern. Die Kirche konnte sich diesem Verlangen nicht entziehen, das, wie oben bemerkt, auch Berechtigtes in sich hatte. Die Statuten der Kirche von Chalons v. J. 1393 cap. 7 (Thes. Anecd. IV. 669) bestimmen hohe Geldstrafen wider den Geistlichen, der mehr als zwei Gevattern zulasse. Reiner, Bischof von Havelberg, schreibt den Geistlichen seines Sprengels vor: „Bei der Taufe genügt ein Gevatter, doch duldet drei“ (Mecklenb. Urkundenbuch X. 7273). Die Statuten von Nantes von 1385 cap. X. (Thes. Anecd. IV. 971) verbieten unter Bedrohung mit dem Banne „mehr als 3 Personen“ Gevatterstehen zu lassen. Bischof Johann von Treguier (cap. 4, Thes. Anecd. IV. 1161) erklärt 1457: Rechtlich sollen nur ein Mann oder eine Frau Gevatter bei einem Kinde stehen, weil es aber bisher in seinem Sprengel üblich gewesen (hactenus consuetum in nostris civitate et diocesi) drei zuzulassen, so möge das auch fortan so gehalten werden; noch mehr anzunehmen, solle seinen Geistlichen bei Geldstrafen verboten sein.

Beachten wir diese Gestaltung des Gevatternwesens, so mußten bei Taufen die Glieder des Zisterzienserordens, vollzogen sie das hl. Sakrament an einem Kinde oder hoben sie es aus der hl. Taufe, mit Frauen in Berührung kommen; dies zu hindern, werden im Orden die bezüglichen strengen Verbote erlassen worden sein, wie so ähnliche das Betreten der Klöster durch das weibliche Geschlecht unmöglich machen sollten. Daß ich dies als Grund annehmen darf, erhellt, wie es scheint, deutlich daraus, wenn in den letzten bezüglichen Statuten 1460, 8, nicht nur das Gevatterstehen, sondern auch der Besuch von Hochzeiten untersagt wird. Es ist dieses nur die kurze Wiederholung eines entsprechend längeren Verbotes von 1444, 8, und beweist leider nur, wie zur Zeit des Niederganges, auch dieses mit seinen Ermahnungen und seinen Drohungen mit „den schwersten Strafen“ nichts gefruchtet hatte. Als Grund des Verbotes, „leichtfertig nach weltlicher Art Gevatter zu stehen und Hochzeiten zu besuchen“ (nimis leviter juxta morem saecularium), wird hier darauf verwiesen, daß aus solchen Mißbräuchen (abusibus) nicht geringe Unzuträglichkeiten (non modica incommoda) häufig den Klöstern entstanden. Daß auch hier, wie leider in der Spätzeit, die laxere Partei Konzessionen zu erwirken wußte, zeigen die Worte: nisi

sint tales quod honeste non possit denegari“. Hatte etwa ein Jahrhundert vorher eine solche Rücksicht es veranlaßt, daß Nikolaus von Werle den Abt Jakob von Doberan als „compater noster“ bezeichnete? (Meckl. UB XIV. 8653 vom 6. Sept. 1559.)

Die frommen Väter erkannten die Versuchungen und Schwächen des Fleisches, über welche selbst der gewaltige Heidenapostel, der heilige Paulus, im Briefe an die Römer cap. VII. so bitter klagt. Sie wußten wie listig der Feind sie zu nutzen versteht, auch die Kinder Gottes zu Falle zu bringen. Sie achteten auf die Warnung, daß wer sich in Gefahr begibt, darin umkommt. Vorsichtig in hl. Scheu begnügten sie sich, nicht nur zu beten „Ne inducas in tentationem“, sondern voll weiser Vorsicht suchten sie jeden Anlaß zu meiden. Wie hoch nötig das sei, zeigt ja die Stelle in der Lebensgeschichte des hl. Dominikus, deren Verlesung nach den Akten des Generalkapitels des Predigerordens von 1242 nicht mehr statthaben sollte. Der Heilige bekennt darin, „daß er durch Gottes Gnade wohl seines Fleisches Reinheit bewahrt habe, aber daß er gestehen müsse, lieber mit jungen Frauen sich unterhalten zu haben als mit alten Weibern“ (quin magis afficeretur juvenalaram colloquiis, quam affatibus vetularum). Acta capit. gener. ord. Praedicator. 1242, § 16. (Thes. Anecd. IV. 1684.)

Weise beschränkten darum auch die Statuten der Zisterzienser jede Berührung ihrer Mitglieder wie mit weltlichen Frauen, so auch mit Frauen ihres Ordens. 1220, 19, straft strenge die Mönche, welche mit Erlaubnis ihres Abtes sich zur Weihe einer Nonne in die Kirche begeben, im Chore mit ihnen gesungen und später mit ihnen gespeist hatten. 1222, 12 erklärt sich gegen das Verweilen von Mönchen und Konversen in Frauenklöstern als seelengefährlich (periculum animarum). Nur den Visitatoren soll nach 1225, 6, und 1231, 2, das Betreten der Klausur gestattet sein. 1294, 3, erneuert das Verbot für Äbte und alle Ordensglieder „im Hospitium der Nonnen und anderswo in Ordenshäusern, in Städten oder außerhalb mit ihnen an ein und demselben Tische zu essen.“ Die Übertretung wird mit Fastenstrafe bedroht und für Mönche und Konversen noch mit Verweisung auf den untersten Platz.

Die Furcht, der alte Erbfeind der Menschen könne durch den Verkehr der Brüder mit Frauen ein Loch finden für seine Versuchung und Verführung, erzeugte alle solche Satzungen und zumal auch die Statuten bezugs der Taufe und des Gevatterstehens. Dafür scheinen mir ein überzeugender Beleg die Erzählungen und Anordnungen des großen Papstes und Kirchenvaters Gregor I., der so hoch im Zisterzienserorden verehrt wurde. Von dem heilig gesprochenen Mönche Martinus de Monte Marsico,

„einem Manne von ehrwürdigem Leben“, erzählt der hl. Kirchenlehrer (Dialog. I. III. c. 16, in der schönen Mauriner Ausgabe, Paris 1705, Tom. II. 313): Nachdem er sich auf jähem Fels in eine Höhle zurückgezogen, habe er keine Frau sehen wollen, nicht weil er das weibliche Geschlecht verachtete, sondern weil er fürchtete, daß durch ihren Anblick die Sünde der Versuchung über ihn kommen könne. Als ein Weib sich seinem Aufenhalte nahte, sei er in das Bethaus geeilt. Hier habe er, das Gesicht gegen den Boden gedrückt, so lange betend gelegen, als jene durch das Fenster schaute.“ Von dem Bischof von Fundi, Andreas, teilt er (I. c. III. 7. fol. 299) dagegen eine Geschichte mit, wie der Teufel seine Versuchung an eine Nonne knüpfte, welche jener bei sich weilen ließ. Nur durch wunderbare Gottesfügung sei er vor tiefem Falle bewahrt worden. Gar bedeutsam ist es, wenn der hl. Kirchenlehrer hiebei bemerkt, jener würdige Mann, welcher ein tugendgeziertes Leben führte, habe im Vertrauen auf seine Enthaltbarkeit jene Nonne bei sich weilen lassen, und dann hinzufügt: „So geschah es, daß der alte Feind zu seiner Seele Zugang für seine Versuchung erspähte.“<sup>1)</sup>

Diesen von ihm zur Belehrung und Warnung überlieferten Geschehnissen entsprechen auch die Verfügungen und Anweisungen des großen heiligen Kirchenlektors.

Dem Subdiakon Anthomius gebietet er (Epist. lib. I. 50. I. c. fol. 544), nicht zu gestatten, daß Männer mit ihren Frauen (*multos virorum cum mulieribus suis*) vor den wilden Barbaren in das Oratorium b. Petri auf der jetzt S. Moria genannten Insel flüchteten, zumal da andere in der Nähe. Hochbedeutsam ist die Begründung dieses Gebotes. Es solle so jeder Verkehr mit Weibern vermieden werden, weil wir (der hl. Vater), was Gott verhüten möge, uns schuldig erachten müßten, wenn etwas Ungehöriges geschähe (*si quid diversi contigerit*), falls wir ablassen würden, so viel an uns ist, achtzugeben, um den Schlingen des Feindes zu begegnen.“ Wenn er bezugs des Klosters Andreas und Thomas an den Bischof Castorius von Arimini das Verbot erläßt (Epist. III. 602 und 604), daß von ihm dort öffentliche Messe gelesen werde, so fügt er als Grund dafür hinzu, damit so kein Anlaß zu Ansammlungen des Volkes „in *servorum Dei recessibus et eorum receptaculis*“ geboten werde, „*vel mulierum fiat novus introitus, quod omnino non expedit animabus eorum.*“

Besonders wichtig, weil einen klösterlichen Taufbrunnen betreffend, ist das Schreiben (Ep. lib. III. ep. 54, 671) an den Bischof Secundus Tauromenitanus. Schon früher hatte er die Ent-

1) Der gelehrte Mauriner-Herausgeber bemerkt dazu: »Hinc liquet quam prudenter a clericorum contubernio feminae etiam sanctiores arceantur.«

fernung des Baptisteriums aus dem Kloster des hl. Andreas bei Moscalae geboten. Nun befiehlt er, daß die Kufe ohne Verzug mit Erde ausgefüllt und ein Altar zur Feier der hl. Messe an der Stelle errichtet werde. Als Grund für solche Verordnung gibt er an, „propter Monachorum insolentias.“ Der gelehrte Herausgeber erklärt dies: „Quod Monachis id (das Baptisterium) molestiae esset atque insolitum“, und bemerkt: „Gratianus hunc locum referens habet molestias.“ Daß bei solchen Geboten und Verboten des großen Kirchenlehrers, zumal bezugs des Taufens und Gevatterstehens die Furcht vor den Fallstricken des Erzfeindes der bewegende Grund war, zeigt besonders klar der Brief an Gregor, Valentino Abbati (IV. 42. 722). Er hatte erfahren, daß öfter ins Kloster Weiber kamen, und was noch ärger (quod adhuc est gravius), daß die Mönche sie zu ihren Gevatterinnen machten (mulieres sibi commatres facere) und dadurch einen gefährdenden Verkehr mit ihnen (incautam cum eis communionem) hätten. Daran schließt er nun das Gebot: „Damit nicht durch solche Gelegenheit (hac occasione) der Feind des menschlichen Geschlechtes mit seiner Schlaueit die Mönche betrüge, befehle er ihm, daß fortan weder Weiber zu irgend einer Gelegenheit ins Kloster gelassen würden, noch Mönche sie zu ihren Gevatterinnen machten.“ Schwere Strafen werden im Wiederholungsfalle zur Abschreckung anderer angedroht.

---

## Einiges aus der Verwandtschaft, dem Leben und Wirken der Gräfin Haziga von Kastel-Scheyern, der Stifterin des Benediktinerklosters Fischbachau am Wendelstein.

Von J. N. Seefried.

(Schluß zu H. II.—III. 1903, S. 416—426.)

### III.

#### Haziga als Kirchen- und Klosterstifterin.

Die Kultivierung und Rodung der Berg- und Waldwildnis um Margaretenzell herum ist ebenso wie die Gründung der Kirche und Zelle daselbst, auf welche letztere wir nun übergehen, von jeher, wenige Ausnahmen abgerechnet, als treffliche Kulturskizze Konrads von Scheyern anerkannt und sehr hoch eingeschätzt worden. Die Kirchenstiftung in Helingersweng (Margaretenzell) und die Gründung des Benediktinerklosters in Fischbachau ist